

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 067/2017

Teningen, den 22. Februar 2017

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	08.03.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.03.2017	Beschlussfassung

Betreff:

Evangelische Kirche Köndringen;
Reparatur des mechanischen Schlagwerkes der Turmuhranlage

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Kosten zur Reparatur des mechanischen Schlagwerkes der Turmuhranlage der evangelischen Kirche Köndringen werden übernommen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 11 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

Das Schlagwerk der mechanischen Schlagwerkseinrichtung der Turmuhranlage der evangelischen Kirche Köndringen ist defekt. Wegen Verschleiß an den mechanischen Teilen verstellt sich der Viertelstundenschlag (linkes Bauteil am Schlagwerk) und auch der Stundenschlag (rechtes Bauteil am Schlagwerk). Die Firma Ankermann hat mit Angebot vom 25. Februar 2016 die Reparatur des vorhandenen mechanischen Schlagwerkes und alternativ die Umrüstung auf ein rein elektromechanisches Schlagwerk angeboten. Die Firma Ankermann favorisiert eine Reparatur, da die Unterhaltung und Wartung weniger aufwendig ist. Auch treten beispielsweise bei Blitzeinschlägen oder Überspannungseignissen bei einem mechanischen Schlagwerk keine Schäden auf.

Bezüglich einer vertraglichen Regelung zur Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27. Juni 2016 regte der damalige Pfarrer Martin Haßler an, die Unklarheiten über die Aufteilung der Kosten für Uhr, Schlagwerk, Glocken und Läutewerk der Köndringer Kirche durch einen neu zu schließenden Vertrag zu beenden.

Er schreibt Folgendes:

„Üblicherweise war und ist die Uhr und das dazugehörige Schlagwerk im Eigentum der politischen Gemeinde, weil von ihr ursprünglich - als Service für die Bürger - angeschafft. Glocken und Läutewerk sind üblicherweise - als für den Gottesdienst bzw. für die Anzeige der Gebetszeiten notwendig - im Eigentum der Kirchengemeinde. Diese Aufteilung ist si-

cherlich historisch sinnvoll, ob sie heute noch sach- und zeitgemäß ist, mag man in Frage stellen. Diese Aufteilung könnte jedoch Grundlage und Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen sein. Bitte machen Sie uns Ihrerseits einen Vorschlag.“

Historie:

Eine Recherche des ehemaligen gemeindlichen Archivars Dr. Thomas Steffens zum Thema „Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinde Köndringen für Kirchenglocken“ vom 14. Februar 2013 ergab folgenden Sachverhalt:

1. Eine diesbezügliche vertragliche Regelung zwischen der politischen Gemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde Köndringen ist im Gemeindearchiv nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Archiv Köndringen über keinen Bestand vor 1945 mehr verfügt.
2. Laut Schreiben des Generallandesarchivs Karlsruhe vom 25. Oktober 1982 liegt auch unter den dortigen Beständen keine vertragliche Regelung vor.
3. Aus den vom Generallandesarchiv übersandten Kopien geht hervor, dass die Kosten für Kirchenglocken 1782/1805 vom „Commun-Aerar“, d.h. von der Gemeindekasse getragen wurden.
4. Stichproben in verschiedenen Gemeinderechnungen unserer Archive zwischen 1860 und 1954 ergaben, dass die politische Gemeinde Köndringen die laufenden Ausgaben für das Geläut immer getragen hat.
5. In den 1950er/1960er-Jahren wurden die Aufträge für Glocken vom Bürgermeisteramt vergeben und die Glocken von diesem auch bezahlt.

Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 3. Januar 2014:

Beteiligen sich Kommunen nach altem Kirchenrecht an den Kosten für Kirchtürme, Kirchenglocken oder Kirchenglocken, können sie unter Umständen ihren Kostenanteil drücken. Denn ist der eigentliche Zweck für die Kostenbeteiligung weggefallen, können die weltlichen Gemeinden eine geringere Zahlung an die Kirche verlangen (Hinweis: Die Kostenbeteiligung ging auf das Württembergische Kirchengemeindengesetz vom 14. Juni 1887 zurück, da die Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken damals auch weltlichen Zwecken wie Tageseinteilungs-, Zeitansage- und Alarmierungsfunktion dienen).

Mit dem neuen Köndringer Pfarrer, Herrn Ströble, wurde am 9. Februar 2017 vereinbart, dass er einen Entwurf einer Vereinbarung mit folgender Aufteilung der Kostenbeteiligung bei eventuellen Reparaturen und Wartungsarbeiten vorlegen wird:

Turm: Hochbauamt Baden-Württemberg / Evangelische Kirchengemeinde Köndringen
Geläute: Evangelische Kirchengemeinde Köndringen
Uhrschlag: politische Gemeinde Teningen

Im Vorgriff zu dieser Vereinbarung wird vorgeschlagen, die Kosten für die Reparatur zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 20.000 EUR. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 bereit.